

Zwangsvollstreckung - Änderung des unpfändbaren Betrages

Ist Ihr Einkommen gepfändet, können Sie einen Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages stellen, wenn

- a) Ihr notwendiger Lebensunterhalt sowie der für die Personen, denen Sie Unterhalt gewähren, nicht gedeckt ist,
- b) besondere Bedürfnisse aus persönlichen oder beruflichen Gründen dies erfordern oder
- c) der besondere Umfang Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten, insbesondere die Zahl der Unterhaltspflichten, dies erfordern.

Sie können zusätzlich einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über Ihren Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrages stellen.

Voraussetzungen

- Ihr Einkommen ist gepfändet
Ihr Einkommen ist durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch die Gläubigerin bzw. den Gläubiger gepfändet worden. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt, z. B. Lohn/Gehalt, Rente, Sozialleistungen.
- Es ergeben sich pfändbare Beträge für die Gläubigerin/den Gläubiger
Ihr Einkommen übersteigt den Ihnen zustehende (Basis-) Freibetrag, sodass an die Gläubigerin bzw. an den Gläubiger die pfändbaren Beträge ausgezahlt werden. Das heißt Sie können nicht vollständig über Ihr Einkommen verfügen.
- Sie haben einen höheren Bedarf als der Ihnen nach § 850c ZPO zustehende monatliche Freibetrag und können dies auch nachweisen
Sie haben aufgrund Ihrer Unterhaltsverpflichtungen oder z. B. aufgrund einer belegbaren Krankheit nachweislich höhere Lebenshaltungskosten.

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrages
Sie können den Antrag auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle stellen.
- Nachweis darüber, dass Ihr Einkommen gepfändet wurde
Den Nachweis können Sie durch Vorlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder durch den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen erbringen. Eine Kopie ist ausreichend.
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate und/oder Bescheide über die

jeweilige Sozialleistung, die Sie beziehen

Diese Unterlagen dienen dem Nachweis, dass Sie das entsprechende Einkommen beziehen und dass sich aufgrund der Pfändung für die Gläubigerin/den Gläubiger pfändbare Beträge ergeben.

- Nachweise über Ihre höheren notwendigen Bedarfe bzw. der Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind

Sind Sie mehreren Personen zum Unterhalt verpflichtet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen, auf welcher Grundlage Sie den Unterhalt gewähren (z. B. Heirats- oder Geburtsurkunden) und in welcher Höhe (z. B. durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten 3 Monate, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht in Ihrem Haushalt wohnt).

Bei höheren Bedarfen aus persönlichen oder beruflichen Gründen sind die entsprechenden (Kosten-)Nachweise, ggf. ärztliche Atteste oder Kontoauszüge, vorzulegen, aus denen sich die höheren Kosten erkennen lassen. Eventuell müssen Sie nachweisen, für welchen Zeitraum Sie einen höheren Bedarf zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts haben.

Gebühren

Das Verfahren löst keine Gebühren aus.

Es können Auslagen für die Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten in Höhe von 3,50 Euro pro Zustellung entstehen gemäß Nr. 9002 Kostenverzeichnis Gerichtskostengesetz (KV GKG).

Rechtsgrundlagen

- § 850f Zivilprozessordnung (ZPO): Änderung des unpfändbaren Betrages
http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850f.html
- § 850g Zivilprozessordnung (ZPO): Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850g.html
- § 850i Zivilprozessordnung (ZPO): Pfändungsschutz für sonstige Einkommen
http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850i.html
- Tabelle nach § 850c ZPO (Pfändungsfreigrenzen)
http://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2013/BJNR071000013.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungs- oder Insolvenzgericht an Ihrem Wohnsitz bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat oder das Insolvenzgericht, welches das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet hat.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Pankow

Anschrift

Parkstraße 71
13086 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Rollstuhlfahrer nutzen bitte den Seiteneingang in der Großen Seestraße. Betätigen Sie bitte die Klingel. Beschäftigte des Gerichts werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr
Dienstag: 09:00-13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr
15:00-18:00 Uhr (bevorzugt für Berufstätige)
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Erbausschlagungen und Anträge auf Erbscheine werden montags bis freitags nur in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr bearbeitet.

Kontakt

Telefon: (030) 90245-0
Fax: (030) 90245-400
Internet: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-pankow/>
E-Mail: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/rechtshinweis.html>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 18.01.2022